

Satzung des Vereins „Haltepunkt E“

Fassung vom 08.01.2020

Präambel

Der Verein Haltepunkt E versteht sich als eine christliche Kirchengemeinde. Grundlage seiner Arbeit ist der Glaube an Jesus Christus und die Überzeugung, dass Gottes Liebe und Annahme jedem Menschen gilt.

Aus dieser Überzeugung heraus engagiert sich Haltepunkt E für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, fördert Gemeinschaft und lädt dazu ein, den christlichen Glauben zu entdecken.

Als Teil der Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland steht der Verein für eine offene und wertschätzende Form von Kirche, die sich für das Wohl der Stadt Rostock und ihrer Menschen einsetzt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Haltepunkt E . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus und der damit verbundenen Förderung einer ganzheitlichen Lebensweise des christlichen Glaubens in folgenden Bereichen:

a) Jugend- und Altenhilfe

b) Kunst und Kultur

c) Erziehung

d) bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger kirchlicher Zwecke

e) mildtätige Zwecke und Zwecke des Wohlfahrtwesens

f) Sport

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sich der Verein, inspiriert vom Vorbild und Wirken Jesu Christi, im Sinne der christlichen Nächstenliebe engagiert. Die aktive Vereinsarbeit erfolgt auf Grundlage dessen in folgenden Tätigkeitsbereichen:

a) Selbstlose Unterstützung von Personen, die z.B. infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder persönlichen Zustandes auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen

sind; durch juristische, theologische, psychologische und sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Unterstützung,

b) Vermittlung biblischer Werte, wie Verantwortung des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft, Freiheit, soziale Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Nächstenliebe

c) Aktualisierung biblischer Inhalte in die Lebenswelten der Menschen

d) Gottesdienste, Evangelisation, Hauskreise, Diskussionen und Studium christlicher Themen, u.v.m.

e) Praktische Lebenshilfe, Familienarbeit, Unterstützung Alleinerziehender, Angebote für Kinder, Konfliktlösung, pädagogische Förderung und Begleitung

f) Veranstaltung von Konzerten, Lesungen, Vorträgen, Diskussionen, Kleinkunst oder ähnliches

g) Unterstützung und Förderung selbstorganisierter Jugendkultur , ggf. Initiierung

h) Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen

i) Öffentlichkeits- und Medienarbeit

j) Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen,

k) Angebote zur Charakterreifung und Persönlichkeitsentwicklung, Hilfen zur Persönlichkeitsfindung, Kurse, Seelsorge, Gruppenangebote, psychosoziale Beratung

l) Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, soweit sie die vorstehenden Zwecke verfolgen, z.B. durch Mittelzuwendungen und Mittelsammlungen zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken

(4) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht auf den Ort des Vereinssitzes, sondern umfasst auch die immaterielle Unterstützung anderer Werke, Gemeinden, Gruppen, Initiativen und Jugendarbeiten, sowie den Ausbau übergemeindlicher Kontakte

(5) Zur Durchführung seines Zweckes kann der Verein unterhalten und bewirtschaften: Kinder- und Jugendzentren, Beratungsstellen, Mitarbeiter/innenwohnhäuser sowie weitere für die Durchführung seines Vereinszwecks erforderliche Einrichtungen

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Anstellungsverhältnisse.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, aktiv an der Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks mitzuarbeiten.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, z.B. per Mail beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Minderjährige können mit Vollendung des 14. Lebensjahres Mitglied werden. Bis zur Erlangung der Volljährigkeit sind sie vom Mitgliedsbeitrag entbunden.

(4) Für eine aktive Beteiligung im Verein ist die Mitgliedschaft nicht Bedingung. Verantwortliche Mitarbeiter sollen Mitglieder sein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich per E-Mail dem Vorstand mitzuteilen und erfolgt zum Ende des Monats.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise beschädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen, welche ihm mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand per E-Mail mitzuteilen sind. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es nach schriftlicher Aufforderung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse kein fortbestehendes Interesse an der Mitgliedschaft bekundet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Adressänderungen selbstständig dem Verein mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der/Die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils allein.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Tätigkeits- und Finanzberichtes des Geschäftsjahres,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder

e) den Ausschluss von Mitglieder.

§ 13 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines/r Nachfolgers/in im Amt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zuerst den/die Vorsitzende/n, anschließend der/die Schatzmeisterin und anschließend den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgers/Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann mit der Hälfte der Stimmen der Mitglieder seines Amtes enthoben werden

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Verhinderung die des/der Stellvertreter/in.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der

Protokollführer/in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- e) die Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
- f) die Entlastung des Vorstands

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet war.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der

Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß §2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen.

§ 18 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied es Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der/die Kassenprüfer/-in hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall

steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und der/die stellvertretende Vorsitzende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung der Freien evangelischer Gemeinden in Norddeutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für Kirchengründungen.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 08.01.2019 errichtet und tritt mit der Wahl des Vorstandes

sofort in Kraft.

Rostock, den 08.01.2020